

RS Vwgh 1994/5/11 90/12/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §52;

GehG 1956 §19a;

Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 11.5.1994 90/12/0012

Rechtssatz

Gründet der Beamte seine auf § 19a GehG gestützte Forderung auf die - konkrete - Behauptung, eine besondere Erschwerung seiner Tätigkeit resultiere aus einer höheren Anforderung an die Augen und einer gesteigerten Konzentrationsnotwendigkeit bei der Bildschirmtätigkeit, so stellt dies nicht von vornherein ein dem persönlichen Bereich zuzuordnendes und daher unbeachtliches Vorbringen dar. Die Behörde hat daher im Wege der Einholung eines arbeitsmedizinischen Sachverständigengutachtens das Vorliegen einer besonderen Erschwerung am Arbeitsplatz in einer durch den VwGH nachvollziehbaren Weise zu prüfen.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung ArztSachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel

Sachverständigenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990120009.X04

Im RIS seit

15.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at